



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des SJ, vom 18. Oktober 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes 21/22 vom 10. Oktober 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgaben sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) beantragte in seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages. In der Erklärung gab er an, seit September 2004 geschieden zu sein. Der Bw bzw. der Ehepartner habe im Jahr 2005 für 1 Kind für mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen.

Unter Kennzahl 458 wurde ein Beitrag von 36,00 € an den Verein der polnischen Ingenieure als Kirchenbeitrag geltend gemacht.

Im Zuge der Veranlagung erfolgte keine Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages. Der Beitrag an den Verein der polnischen Ingenieure wurde als Kirchenbeitrag berücksichtigt.

Über die dagegen eingebrachte Berufung entschied die Finanzbehörde mit abweisender Berufungsvorentscheidung. Begründend wurde ausgeführt, dass Alleinerzieher nur derjenige

sei, der mehr als 6 Monate nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft gelebt habe und den Kinderabsetzbetrag erhalte. Der Kinderabsetzbetrag sei aber gemeinsam mit der Familienbeihilfe im Jahr 2005 an die Kindesmutter ausbezahlt worden.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung wurde Berufung eingebracht. Der Bw brachte darin vor, dass seine Exfrau nach der Scheidung bis Ende 2005 in eheähnlicher Gemeinschaft mit ihm an seiner Wohnadresse gelebt habe. Daher werde der Antrag auf Alleinverdienerabsetzbetrag für das Jahr 2005 gestellt. Der Berufung beigelegt war eine Erklärung der Exgattin, dass sie im Jahre 2006 von Jänner bis Ende September 2006 mit ihrem Exhemann in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelebt habe. Als Beweis wurden ein Meldezettel von 12.12.2006 und eine Anmeldung bei der kaufmännischen Krankenkasse in Frankfurt am Main angeführt. Der beigelegte Meldezettel stammte vom 22.12.2005. Aus diesem ging hervor, dass die Exgattin des Bw ihren Hauptwohnsitz an der Wohnadresse des Bw von 27.8.2001 bis 22.12.2005 gemeldet hatte. Die neue Meldung einer Hauptwohnung wurde mit einer deutschen Meldebestätigung vom 12. Dezember 2005 nachgewiesen, die eine Meldung und einen Einzug in die neue Wohnung in Deutschland ab dem 1.12.2005 bestätigte.

Eine Abfrage im EDV-System der Finanzbehörde ergab, dass die Exgattin des Bw steuerlich nicht erfasst war. Von August 2001 bis Jänner 2006 hatte sie Familienbeihilfe für das gemeinsame Kind bezogen. Im Familienbeihilfenverfahren wurde von der Exgattin ebenfalls die Wohnadresse des Bw als Wohnadresse der Familienbeihilfewerberin und des gemeinsamen Kindes angegeben. Laut Beschluss des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 15.10.2004 hielt sich das Kind seit der Scheidung überwiegend beim Kindesvater auf. Ab Februar 2006 bezog der Kindesvater die Familienbeihilfe für das gemeinsame Kind.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Unabhängige Finanzsenat ist bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Bw und seine Exgattin haben im Streitzeitraum zumindest von Jänner 2005 bis Ende September 2005 in Wohngemeinschaft an der Wohnadresse des Bw gemeinsam mit der Tochter gewohnt.

Die Exgattin des Bw hat im Jahr 2005 keine Einkünfte erzielt.

Sie bezog im Kalenderjahr 2005 die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für die gemeinsame Tochter.

Der Verein der polnischen Ingenieure in Österreich ist keine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft.

Der Unabhängige Finanzsenat gelangte zu diesem Sachverhalt auf Grund folgender Beweiswürdigung:

Im Zuge des Verfahrens zur Gewährung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für die gemeinsame Tochter wurde übereinstimmend als Wohnadresse der Tochter und der Kindesmutter im Streitzeitraum stets die Wohnadresse des Bw angegeben. Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass im Streitzeitraum keine Wohngemeinschaft bestanden hätte.

Damit übereinstimmend hat die Exgattin des Bw eine Meldebestätigung aus Deutschland vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass die frühere Gattin des Bw an der deutschen Adresse im Dezember 2005 eingezogen ist und vorher in Österreich gewohnt hat. Die Exgattin und Kindesmutter bestätigt zwar in ihrer Erklärung, dass sie noch im Jahr 2006 mit dem Kindesvater und Bw zusammen gewohnt habe. Aus der beigelegten Meldebestätigung, die diese Angaben für das Jahr 2005 belegt, ist jedoch erkennbar, dass mit dieser Erklärung offenbar das Jahr 2005 gemeint sein soll und hierbei nur die Jahresangabe irrtümlich falsch angegeben wurde.

Da sämtliche Angaben der Kindesmutter und des Bw im Abgabenverfahren und im Verfahren betreffend die Familienbeihilfe übereinstimmen und keine Widersprüche aufgetreten sind, ist die Behauptung des Bw hinsichtlich Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft vorübergehend auch nach der Scheidung glaubhaft.

Aus den Angaben im Familienbeihilfenverfahren ergibt sich auch, dass auch die gemeinsame Tochter mit dem Bw in einem Haushalt lebte.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG steht einem Alleinverdiener zur Abgeltung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG, der mehr als 6 Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt.

Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Als Kinder im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a EStG zusteht.

Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag für jedes Kind zu.

Das Tatbestandsmerkmal einer eheähnlichen Gemeinschaft stellt auf das Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft ab, wozu im Allgemeinen eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft gehört. Dabei kann aber das eine oder andere der aufgezählten Merkmale fehlen. Das Wohnen in gemeinsamer Wohnung mit gemeinsamem Kind lässt auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft schließen (vgl. VwGH 23.10.1997, 96/15/0176,0177).

Bei Partnerschaften mit Kindern sind damit zwei zeitliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Partnerschaft muss im Kalenderjahr länger als 6 Monate dauern
2. Es muss innerhalb dieser Zeit der Kinderabsetzbetrag zustehen.

Im vorliegenden Fall bestand nach der Aktenlage und dem Vorbringen des Bw eine Wohngemeinschaft und mangels eigener Einkünfte der Exgattin auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Diese bestand gemeinsam mit dem Kind, sodass auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft geschlossen werden kann. Dem steht auch die Tatsache der vorangehenden Ehescheidung nicht entgegen. Es ist mit der allgemeinen Lebenserfahrung vorstellbar und vereinbar, dass auch nach Auflösung der Ehe die tatsächliche Gemeinschaft nicht sofort aufgelöst sein muss. Die Exgattin des Bw erzielte nach der Aktenlage keine eigenen Einkünfte. Die eheähnliche Gemeinschaft dauerte nach den übereinstimmenden Angaben des Bw und seiner Exgattin im Kalenderjahr 2005 zumindest 9 Monate. In dieser Zeit wurde auch für das gemeinsame Kind Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag bezogen.

Die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag sind damit erfüllt.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 5 EStG sind derzeit die Altkatholische Kirche, die armenisch-apostolische Kirche, die Evangelische Kirche, die griechisch orientalische Kirche, die evangelisch methodistische Kirche, die islamische Glaubensgemeinschaft, die israelitische Religionsgemeinschaft, die katholische Kirche, die koptisch orthodoxe Kirche, die neuapostolische Kirche, die buddhistische Religionsgesellschaft und die syrisch orthodoxe Kirche. Beiträge an religiöse Bekenntnsgemeinschaften, gemeinnützige Vereine mit oder ohne religiöse Zielsetzungen und Sekten sind nicht absetzbar.

Der Verein der polnischen Ingenieure in Österreich ist keine der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Mitgliedsbeiträge zu diesem können daher nicht als Kirchenbeitrag berücksichtigt werden.

Der Berufung war daher teilweise statzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 26. März 2007